

KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ÜBER DIE
"BERLIN UNIVERSITY ALLIANCE"
("Vereinbarung")

zwischen

1. der **Freien Universität Berlin**, vertreten durch ihren Präsidenten,
[REDACTED] Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

– "FU Berlin" –

und

2. der **Humboldt-Universität zu Berlin**, vertreten durch ihre Präsidentin,
[REDACTED] Unter den Linden 6, 10099 Berlin

– "HU Berlin" –

und

3. der **Technischen Universität Berlin**, vertreten durch ihren Präsidenten,
[REDACTED] Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

– "TU Berlin" –

und

4. der **Charité – Universitätsmedizin Berlin**, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden, [REDACTED] Charitéplatz 1, 10117 Berlin

– "Charité" –

– FU Berlin, HU Berlin, TU Berlin und Charité
nachfolgend gemeinsam die "**Partnerinnen**" –

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
I. Teil: Zweck, Zielsetzungen und Aufgaben der Berlin University Alliance	6
§ 1 Kooperation der Partnerinnen	6
§ 2 Zweck und Zielsetzungen; Entwicklungsoffenheit	6
§ 3 Handlungsmaximen	8
§ 4 Aufgaben und -wahrnehmung; Handlungsformen	9
§ 5 Weitere Kooperationen; Selbständigkeit der Partnerinnen.....	10
II. Teil: Governance: Organe und Zuständigkeiten	10
§ 6 Organe	10
§ 7 Vorstand.....	10
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	12
§ 9 Internationaler Beirat.....	13
§ 10 Geschäftsstelle.....	14
§ 11 Quality Management Unit	14
III. Teil: Finanzen	14
§ 12 Finanzierung der Kooperation.....	14
§ 13 Verwaltung der Fördermittel der Exzellenzstrategie	15
IV. Teil: Collaboration Platform; Ressourcen- und Infrastrukturnutzung	15
§ 14 Errichtung der Collaboration Platform.....	15
§ 15 Ressourcen- und Infrastrukturnutzung	16
V. Teil: Rechte an Arbeitsergebnissen, Haftung und Ausgleich	16
§ 16 Rechte an Arbeitsergebnissen.....	16
§ 17 Auftreten im Rechtsverkehr.....	16
§ 18 Haftung im Außenverhältnis.....	17
§ 19 Haftung und Ausgleich im Innenverhältnis	17
VI. Teil: Laufzeit und Beendigung.....	17
§ 20 Inkrafttreten; Dauer	17

§ 21 Kündigungsrecht	18
§ 22 Anschlusskündigung; Rechtsfolgen der Kündigung	19
VII. Teil: Schlussbestimmungen.....	20
§ 23 Kosten.....	20
§ 24 Mitteilungen	20
§ 25 Nebenabreden; Änderungsvereinbarungen	21
§ 26 Rechte Dritter	21
§ 27 Anwendbares Recht; Vorrang der Mediation.....	21
§ 28 Verbindliche Sprachfassung; Auslegungsbestimmungen	22
§ 29 Salvatorische Klausel	22
Verzeichnis der Definitionen.....	24

PRÄAMBEL

- (A) FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin sind die drei international renommierten und forschungsstarken Universitäten Berlins. Die Charité ist eine weltweit angesehene Universitätsmedizin und zugleich Gliedkörperschaft der FU Berlin und der HU Berlin. Mit ihren Forschungsleistungen und der Ausbildung von insgesamt weit über einhunderttausend Studierenden prägen die Partnerinnen den Wissenschaftsstandort Berlin bereits heute maßgeblich und tragen entscheidend dazu bei, dass Berlin einer der bedeutenden Wissenschaftsstandorte in Europa ist.
- (B) Die Partnerinnen kooperieren bereits gegenwärtig in vielfältiger Weise erfolgreich miteinander – bei der Einwerbung von Drittmitteln, bei der Umsetzung spezialisierter Studiengänge sowie bei gemeinsamen Strategien in hochschulpolitischen Fragestellungen. Ferner haben die Partnerinnen erst jüngst im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder insgesamt sieben Exzellenzcluster eingeworben, die jeweils ab Januar 2019 für sieben Jahre gefördert werden.
- (C) Die Partnerinnen beabsichtigen, diese allseits gewinnbringende Zusammenarbeit zukünftig weiter zu vertiefen und institutionell zu verfestigen. Sie beabsichtigen, hierdurch die Qualität der bisherigen Zusammenarbeit und deren Mehrwert für die Partnerinnen, ihre Wissenschaftler_innen sowie ihre Studierenden nachhaltig zu sichern und auszubauen. Ziel dieser Vereinbarung ist die Schaffung einer Allianz, die internationale Strahlkraft im Bereich der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs besitzt und die Partnerinnen im internationalen Wettbewerb in der Spitzengruppe etabliert.
- (D) Zu diesem Zweck beabsichtigen die Partnerinnen, auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung in der "Berlin University Alliance" ihre Zusammenarbeit zu koordinieren und zu kooperieren. Diese Kooperation zeichnet sich durch die folgenden Grundprinzipien aus ("**Grundprinzipien**"):
- *Vision:* Vision und übergeordnetes Ziel des Verbunds ist es, Berlin zu einem integrierten Forschungsraum zu machen, der als führender Wissenschaftsstandort in Europa gilt. Die Partnerinnen sind überzeugt, dass der Verbund Herzstück und Motor eines herausragenden Berliner Ökosystems von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, Museen, Wissenschafts- und Kunstsammlungen, kulturellen und politischen Institutionen sowie Start-ups und Industriepartnern sein wird. Durch die Förderung von Forschungsk Kooperationen, Karriereentwicklung und Wissensaustausch über die traditionellen Grenzen persönlicher Netzwerke, Institutionen und Disziplinen hinweg wird die Allianz die Berliner Forschungslandschaft strategisch entwickeln und in ein wirklich integriertes Umfeld verwandeln.

- *Wissenschaftsadäquanz*: Die Kooperation der Partnerinnen ist streng an den Erfordernissen der durch die Partnerinnen betriebenen Spitzenforschung und Wissenschaft ausgerichtet.
- *Steuerungsfähigkeit*: Die Kooperation der Partnerinnen erfolgt im Rahmen transparenter Strukturen. Die Verfahren und Entscheidungsbefugnisse werden schlank und einfach gehalten, um so eine anpassungs- und steuerungs-fähige Kooperation der Partnerinnen zu ermöglichen, die den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen im internationalen Wettbewerb adäquat Rechnung tragen kann.
- *Effektivität und Effizienz*: Die Kooperation ist den Grundsätzen der Effektivität und Effizienz verpflichtet. Aus diesem Grund werden die Handlungs- und Kooperationsformen jeweils maßgeschneidert im Hinblick auf die konkreten Erfordernisse der Zusammenarbeit bestimmt. Statt eines "one size fits all"-Ansatzes fühlen sich die Partnerinnen dem Grundsatz "form follows function" verpflichtet. Dieser Ansatz ermöglicht einen effektiven und effizienten Umgang mit öffentlichen (Förder-)Mitteln und stellt sicher, dass die errichteten Strukturen nicht Hindernis, sondern Mittel der gemeinsamen Zielerreichung sind.
- *Komplementarität*: Die Kooperation soll Forschung, Lehre und Wissenstransfer durch einen abgestimmten, institutionenübergreifenden Ansatz ergänzen und auch im Spitzenforschungsbereich weiter qualitativ verbessern; sie hat nicht zum Ziel, die Arbeit der Partnerinnen auf diesem Gebiet zu ersetzen. Für die Partnerinnen gilt daher die Leitidee „So viel interner Wettbewerb wie nötig, so viel Kooperation wie möglich“. Den Partnerinnen steht es vor diesem Hintergrund frei, außerhalb des nach dieser Vereinbarung gesetzten Rahmens weitere Kooperationen einzugehen.
- *Äquidistanz*: Die Kooperation der "Berlin University Alliance" beruht maßgeblich auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit der Partnerinnen und einer ausbalancierten Governance-Struktur. Dies ermöglicht es den Partnerinnen, gleichberechtigt und gleichwertig auf die Geschicke der "Berlin University Alliance" Einfluss zu nehmen.
- *Erneuerungsfähigkeit*: Die Partnerinnen stehen gleichermaßen vor den Herausforderungen im internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb. Ihnen ist bewusst, dass Erfolg nur haben kann, wer dynamisch und flexibel auf neue Anforderungen und Ansätze in der Wissenschaft reagiert. Mit der Kooperation in der "Berlin University Alliance" setzen die Partnerinnen bewusst auf erneuerungs- und anpassungsfähige Strukturen und Kooperations-

formen, um die notwendige Flexibilität im internationalen Wettbewerb zu bewahren.

- (E) Vor diesem Hintergrund und als Ausdruck der gemeinsamen Überzeugung von der Überlegenheit eines kooperativen Vorgehens reichen die Partnerinnen im Rahmen der "Förderlinie Exzellenzuniversitäten" der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder ("**Exzellenzstrategie**") im Jahr 2018 einen Antrag im Verbund beim Wissenschaftsrat ein ("**Verbundantrag**"). Diese Vereinbarung schafft nach der Überzeugung der Partnerinnen eine exzellente Ausgangslage für einen gemeinschaftlichen Forschungsraum und hat daher auch unabhängig vom Erfolg des Verbundantrages Bestand.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partnerinnen was folgt:

**I. TEIL:
ZWECK, ZIELSETZUNGEN UND AUFGABEN
DER BERLIN UNIVERSITY ALLIANCE**

**§ 1
Kooperation der Partnerinnen**

- (1) Die Partnerinnen kooperieren auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der
- Berlin University Alliance.**
- (2) Unter dem Begriff der "Berlin University Alliance" vollziehen die Partnerinnen die von ihnen getragene Zusammenarbeit zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und Zielsetzungen nach näherer Maßgabe dieser Vereinbarung. Die mit dieser Vereinbarung verfestigte Zusammenarbeit der Partnerinnen begründet weder eine (teil-)rechtsfähige Personengesellschaft noch eine Körperschaft des Zivil- oder Öffentlichen Rechts.

**§ 2
Zweck und Zielsetzungen; Entwicklungsoffenheit**

- (1) Gemeinsamer Zweck der Kooperation der Partnerinnen in der "Berlin University Alliance" ist es, Berlin zu einem integrierten Forschungsraum zu machen, der als führender Wissenschaftsstandort in Europa gilt. Die Partnerinnen sind überzeugt, dass der Verbund Herzstück und Motor eines herausragenden Berliner Ökosystems von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, Museen, Wissenschafts- und Kunstsammlungen, kulturellen und politischen Institutionen sowie Start-ups und Industriepartnern sein wird. Durch die Förderung von Forschungsk Kooperationen, Karriereentwicklung und Wissensaustausch über die traditionellen

Grenzen persönlicher Netzwerke, Institutionen und Disziplinen hinweg wird die Allianz die Berliner Forschungslandschaft strategisch entwickeln und in ein wirklich integriertes Umfeld verwandeln.

- (2) Zur Verfolgung dieses gemeinsamen Zwecks vereinbaren die Partnerinnen, ihre Zusammenarbeit zunächst an den folgenden Zielsetzungen (*objectives*) auszurichten:
 - (a) Entwicklung einer berlinweiten Agenda für gemeinsame Forschung zu gesellschaftlichen Herausforderungen von globaler Bedeutung,
 - (b) Förderung eines berlinspezifischen Netzwerks für multidirektionalen Forschungs- und Wissenstransfer,
 - (c) Bündelung der Berliner Expertise zur Bewertung und Entwicklung allgemeiner Standards für Qualität und Wertigkeit der Forschung,
 - (d) Aufbau eines integrierten, berlinweiten Karriere- und Rekrutierungsraums,
 - (e) Schaffung eines berlinweiten Netzwerks für Forschungsdienstleistungen und -infrastrukturen.
- (3) Die Partnerinnen stimmen darin überein, dass die Verfolgung des gemeinsamen Zwecks und die Ausrichtung ihrer Kooperation an den vorgenannten Zielsetzungen (*objectives*) unter Beachtung der folgenden bereichsübergreifenden Themen (*cross-cutting themes*) erfolgen soll:
 - (a) Unterstützung von Diversität und Geschlechtergerechtigkeit,
 - (b) Förderung forschungsbasierter Lehre und forschungsbasierten Lernens,
 - (c) Förderung der strategischen Internationalisierungsaktivitäten.
- (4) Die Partnerinnen können ihrer Kooperation in der "Berlin University Alliance" durch einstimmigen Beschluss des Vorstands (§ 7) weitere Zielsetzungen, bereichsübergreifende Themen, Handlungsmaximen (§ 3) und Handlungsformen sowie Aufgaben (§ 4) hinzufügen sowie bestehende ergänzen und ändern. Dies kann sich auf weitere Leistungsdimensionen und auf Felder der administrativen Unterstützungsstrukturen erstrecken.

§ 3 Handlungsmaximen

Die Partnerinnen bekennen sich zu den folgenden Handlungsmaximen und werden ihre Kooperation in der "Berlin University Alliance" hieran ausrichten:

- (1) Die Partnerinnen verpflichten sich dem Prinzip der Wissenschaftsfreiheit, dem Grundsatz der Autonomie von Forschung und Lehre und den Geboten von Toleranz und Weltoffenheit.
- (2) Durch institutionelle Zusammenarbeit erzeugen die Partnerinnen einen Wettbewerb der wissenschaftlichen Ideen und Praktiken, um dadurch die Reputation und Leistungsstärke der einzelnen Partnerinnen zu stärken.
- (3) Die Partnerinnen werden fair und partnerschaftlich zusammenarbeiten statt nach institutionellem Vorrang zu streben. Diese Zusammenarbeit ist geprägt von größtmöglicher Transparenz und Offenheit.
- (4) Die Partnerinnen streben an, ihre Zusammenarbeit durch organisatorische, administrative und juristische Modelle zu verwirklichen, die eine der Forschung, Lehre und dem Transfer dienende Funktion erfüllen, zweckgebunden, einfach und unaufwendig sind.

Die verfolgten Maßnahmen und die durch die "Berlin University Alliance" etablierten Organisationsmodelle ermöglichen innovative Forschung und Profilbildung durch dynamische und transparente Strukturen.

Parallelstrukturen werden durch institutionenübergreifenden Austausch von Informationen, Kompetenzen und Infrastrukturen und den gemeinsamen Zugriff auf Ressourcen vermieden.

- (5) Die Partnerinnen fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs gemeinsam und unterstützen ihn im Bestreben, bestmögliche Karrieremöglichkeiten in unterschiedlichen Systemen (universitär, außeruniversitär) zu eröffnen.
- (6) Die Partnerinnen organisieren gemeinsam innovative Austauschprozesse zur gegenseitigen Befruchtung von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Kultur. Sie führen gemeinsam einen produktiven Austausch mit der Gesellschaft über Forschungsfragen, gegenwärtige Herausforderungen und Lösungen für die Zukunft.

- (7) Die Partnerinnen vertreten die Interessen des Standorts Berlin auf internationalem Terrain in Absprache insbesondere in der "Berlin University Alliance" und durch Kooperation mit Konsortien und globalen Partnerinstitutionen.
- (8) Die Partnerinnen sind bestrebt, im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen zwischen zwei Partnerinnen existierende Regelungen und Verfahren den anderen Partnerinnen zugänglich zu machen.

§ 4

Aufgaben und -wahrnehmung; Handlungsformen

- (1) Der gemeinsame Zweck und die gemeinsamen Zielsetzungen der Partnerinnen (§ 2) sowie die Handlungsmaximen (§ 3) werden auf Basis der Grundprinzipien vorrangig durch
 - (a) die Entwicklung und Verabredung gemeinsamer Verfahren, Policies und Standards,
 - (b) die Entwicklung und Fortentwicklung gemeinsamer bzw. gemeinsam genutzter Organisationsstrukturen einschließlich der Errichtung und Nutzung der Collaboration Platform (§ 14),
 - (c) die Allokation personeller, finanzieller und infrastruktureller Ressourcenverfolgt. Hierin liegen die maßgeblichen Aufgaben der Zusammenarbeit der Partnerinnen in der "Berlin University Alliance".
- (2) Die Partnerinnen sind sich darin einig, dass die Aufgaben der "Berlin University Alliance" auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Handlungsformen erfüllt werden können, wobei die Partnerinnen insbesondere die Grundprinzipien der Komplementarität sowie der Effektivität und Effizienz berücksichtigen werden. Die Aufgabenwahrnehmung kann insbesondere
 - (a) durch eine Partnerin oder mehrere Partnerinnen gemeinschaftlich,
 - (b) durch von einer oder mehreren Partnerin/nen getragene Einrichtungen einschließlich der Collaboration Platform (§ 14), einer zu gründenden Berlin Leadership Academy in privatrechtlicher Rechtsform und Zentralinstitute und -einrichtungen, und
 - (c) durch Dritteerfolgen ("Handlungsformen").

§ 5
Weitere Kooperationen;
Selbständigkeit der Partnerinnen

- (1) Es bleibt den Partnerinnen unbenommen, in einzelnen der "Berlin University Alliance" zugewiesenen Aufgabenfeldern untereinander eine Vertiefung ihrer Zusammenarbeit zu suchen, wenn sich einzelne Partnerinnen gegen eine Mitwirkung hieran entscheiden sollten.
- (2) Den Partnerinnen steht es uneingeschränkt frei, außerhalb des durch diese Vereinbarung gesetzten Rahmens weitere Kooperationen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen einzugehen.
- (3) Die Kooperationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz (1) und (2) dürfen nicht zu Lasten gemeinsamer Finanzmittel erfolgen.
- (4) Die rechtliche Selbständigkeit der Partnerinnen und ihrer jeweiligen Gremien sowie die Rechte und Pflichten der Gremien der Partnerinnen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

II. TEIL:
GOVERNANCE: ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 6
Organe

Zur Durchführung der Kooperation werden folgende Organe gebildet:

- Vorstand (*Board of Directors*) (§ 7),
- Wissenschaftlicher Beirat (*Scientific Advisory Board*) (§ 8), und
- Internationaler Beirat (*International Sounding Board*) (§ 9).

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Präsident_innen der FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin sowie der_m Vorstandsvorsitzenden der Charité. Die Vorstandsmitglieder werden von den Partnerinnen in den Vorstand entsandt; ihre Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit der Beendigung der jeweiligen Lei-

tungsfunktion bei der entsendenden Partnerin. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der "Berlin University Alliance". Er hat insbesondere die Entscheidungs- und Richtlinienkompetenz in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen inne, stellt den Ausgabenplan auf und trifft wichtige Personalentscheidungen sowie Entscheidungen über Großausgaben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder ernennen ein Mitglied des Vorstands zum_r Sprecher_in der "Berlin University Alliance". Die Funktion des_r Sprechers_in rotiert im zweijährigen Turnus unter den Partnerinnen.

Der_ie Sprecher_in repräsentiert die Partnerinnen in dem durch diese Vereinbarung gesetzten Rahmen nach außen, sofern die Vorstandsmitglieder nicht im Einzelfall etwas Anderes beschließen. Dem_r Sprecher_in obliegt des Weiteren die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Vorstandssitzungen sowie die Kontrolle der Umsetzung der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Er trifft Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Nach dem vorgehenden Satz getroffene Beschlüsse werden vom_n der Sprecher_in unverzüglich schriftlich niedergelegt und den anderen Vorstandsmitgliedern in Kopie zugesandt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands zu grundsätzlichen die "Berlin University Alliance" betreffenden Themen sind einstimmig zu fassen. Dies betrifft insbesondere die Zielsetzungen, die Handlungsmaximen, die zulässigen Handlungsformen, die Felder der Zusammenarbeit, die wichtigen Personalentscheidungen, den Ausgabenplan und Großausgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Im Übrigen erfordern Beschlüsse des Vorstands die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind bestrebt, sämtliche Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Sollten sich die Vorstandsmitglieder nicht innerhalb von 90 Tagen nach Entstehung einer Meinungsverschiedenheit über einen Beschlussgegenstand einigen können, werden die Vorstandsmitglieder ein Mediationsverfahren durchführen. Das Mediationsverfahren beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung eines Vorstandsmitglieds an die übrigen Vorstandsmitglieder, gemeinsam ein solches Verfahren durchzuführen ("**Mediationsantrag**"). Als Mediator_in fungiert der/die Vorsitzende des Internationalen Beirats (§ 9), sofern sich die Vorstands-

mitglieder nicht einstimmig auf eine_n andere_n Mediator_in einigen. Der/Die Mediator_in unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihrem Bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden; er besitzt keine die Entscheidungskompetenzen des Vorstands verdrängende Entscheidungsbefugnis.

- (6) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist eine Vertretung durch den_ie jeweilige_n Kanzler_in oder den_ie jeweilige_n Vizepräsidenten_in der das Vorstandsmitglied entsendenden Partnerin (im Falle von FU Berlin, HU Berlin und TU Berlin) bzw. durch den_ie Dekan_in oder die kaufmännischen Leitung der Fakultät oder den_ie Prodekan_in Forschung (im Falle der Charité) möglich.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, Repräsentant_innen der Partnerinnen sowie Dritten die stimmrechtslose Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu gestatten, insbesondere kann er die in Absatz (6) genannten Leitungspersonen der Partnerinnen zu Vorstandssitzungen laden. Ein_e Vertreter_in der eingerichteten Geschäftsstelle (§ 10) ist als permanenter Gast bei den Vorstandssitzungen zugegen, soweit der Vorstand nicht Abweichendes beschließt.
- (8) Der Vorstand gibt sich durch einstimmige Entscheidung eine Geschäftsordnung, die u.a. nähere Regelungen zur Ernennung und Rotation der Sprecherfunktion, Ladung zu den Vorstandssitzungen, den grundsätzlichen Themen im Sinne des Absatz (5) Satz 1, dem Verfahren der Beschlussfassung, der Teilnahme Dritter an den Vorstandssitzungen und der Harmonisierung der Vorstandssitzungen mit den Sitzungen der Gremien der Partnerinnen enthält.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat (*Scientific Advisory Board*) setzt sich aus vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss bestellten Wissenschaftler_innen der Partnerinnen zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n.

Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ein Ehrenamt.

Der Vorstand strebt eine nach Geschlechtern ausgewogene Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats an.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Wis-

senschaftlichen Beirats ist jederzeit aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands möglich.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in strategischen Fragen der "Berlin University Alliance", der operativen Umsetzung der Strategie und der Evaluierung und Weiterentwicklung der Zielsetzungen der "Berlin University Alliance" sowie zu sonstigen dem Wissenschaftlichen Beirat durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aufgetragenen Themen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats; diese erlässt der Vorstand.

§ 9

Internationaler Beirat

- (1) Der Internationale Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Internationalen Beirats werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aufgrund ihrer Erfahrungen auf den Gebieten des Wissenschaftsmanagements und der Forschungsorganisation bestellt. Der/Die Vorsitzende des Internationalen Beirats wird vom Vorstand einstimmig bestimmt.

Die Mitgliedschaft im Internationalen Beirat ist ein Ehrenamt.

Der Vorstand strebt eine nach Geschlechtern ausgewogene Besetzung des Internationalen Beirats an.

Die Mitglieder des Internationalen Beirats werden für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Internationalen Beirats ist jederzeit aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands möglich.

- (2) Der Internationale Beirat berät den Vorstand in Fragen der strategischen Ausrichtung der "Berlin University Alliance" sowie zu sonstigen dem Internationalen Beirat durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aufgetragenen Themen.
- (3) Der Internationale Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre auf Einladung des Vorstands zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Internationalen Beirats; diese erlässt der Vorstand.

§ 10
Geschäftsstelle

- (1) Die Organe werden bei ihren Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Über die Einrichtung, die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle und ihre Finanzierung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

§ 11
Quality Management Unit

- (1) Zum Zwecke der Überprüfung, Evaluation und Qualitätssicherung der Kooperation sowie der in ihrem Rahmen verwirklichten Projekte und Maßnahmen der Partnerinnen wird eine unabhängige Quality Management Unit eingerichtet. Sie berichtet direkt an den Vorstand.
- (2) Über die personelle und sachliche Ausstattung der Quality Management Unit sowie ihre Finanzierung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

III. TEIL:
FINANZEN

§ 12
Finanzierung der Kooperation

- (1) Die Partnerinnen setzen
 - (a) die von den Partnerinnen als Verbund im Rahmen der Exzellenzstrategie für gemeinsame Aktivitäten eingeworbenen Fördermittel ("**Fördermittel der Exzellenzstrategie**"), und
 - (b) etwaige sonstige, in den Haushaltsplänen der Partnerinnen oder sonst aus Mitteln der Partnerinnen oder von Dritten bereitgestellte Finanzmittel ("**Finanzmittel der Partnerinnen**")

zum Zwecke der Durchführung ihrer mit dieser Vereinbarung begründeten Kooperation ein.

- (2) Die Fördermittel der Exzellenzstrategie werden den Projekten und Maßnahmen der "Berlin University Alliance" auf Grundlage eines vom Vorstand aufzustellenden Ausgabenplans zugewiesen. Die Zuweisung der Finanzmittel der Partnerinnen erfolgt projekt- und maßnahmenbezogen auf Basis eines gesonderten einstimmigen

Beschlusses des Vorstands, sofern nicht der Ausgabenplan bereits eine diesbezügliche Regelung enthält.

§ 13

Verwaltung der Fördermittel der Exzellenzstrategie

- (1) Die Fördermittel der Exzellenzstrategie werden von der FU Berlin für sämtliche Partnerinnen zentral verwaltet (Kassenfunktion der FU Berlin). Die FU Berlin legt den anderen Partnerinnen Rechnung über die ihr zufließenden Fördermittel der Exzellenzstrategie und ihre Verwendung.
- (2) Die Fördermittel der Exzellenzstrategie werden den Partnerinnen von der FU Berlin anlassbezogen *pro rata* zugeordnet. Die Verteilung der Fördermittel der Exzellenzstrategie erfolgt quartalsweise, sofern nicht der Ausgabenplan eine andere Verteilung vorsieht.
- (3) Die FU Berlin erhält zur Deckung ihres Aufwands für die aufgrund der vorgenannten Aufgaben erforderlichen Aufwendungen (z.B. Personalaufwand) entsprechende finanzielle Mittel aus den Fördermitteln der Exzellenzstrategie.

IV. TEIL:

COLLABORATION PLATFORM; RESSOURCEN- UND INFRASTRUKTURNUTZUNG

§ 14

Errichtung der Collaboration Platform

- (1) Zur Verwirklichung bestimmter von den Partnerinnen mit der "Berlin University Alliance" verfolgten Zielsetzungen und Aufgaben planen die Partnerinnen die Errichtung einer von ihnen gemeinsam getragenen Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts durch Errichtungsgesetz des Landes Berlins ("**Collaboration Platform**"). Die von den Partnerinnen geplanten Aufgaben der Collaboration Platform und der in diesem Zusammenhang geplante Ressourcen- und Infrastrukturzugang werden im Rahmen des Errichtungsgesetzes geregelt.
- (2) Die Partnerinnen werden sich darum bemühen, dass
 - (a) die zur Errichtung der Collaboration Platform erforderlichen Maßnahmen zügig ergriffen werden, und

- (b) die Collaboration Platform eine Governance-Struktur erhält, die mit den Zwecken, Zielsetzungen und Aufgaben der "Berlin University Alliance" übereinstimmt und diese fördert.
- (3) Die Partnerinnen nehmen, im Rahmen des ihnen rechtlich und tatsächlich Möglichen, sämtliche Mitwirkungshandlungen vor, die erforderlich sind, um die Collaboration Platform gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten.

§ 15

Ressourcen- und Infrastrukturnutzung

Die Partnerinnen sind im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bestrebt, den Mitgliedern der anderen Partnerinnen zur Erfüllung der Aufgaben der "Berlin University Alliance" ihre wissenschaftlichen und administrativen Einrichtungen wechselseitig für die Mitbenutzung zu öffnen. Die Partnerinnen werden hierzu gemeinsam Verfahren und Grundsätze erarbeiten.

V. TEIL:

RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN, HAFTUNG UND AUSGLEICH

§ 16

Rechte an Arbeitsergebnissen

Die in Angelegenheiten der "Berlin University Alliance" geschlossenen Projektvereinbarungen werden Regelungen über die Zuweisung der Rechte an den Arbeitsergebnissen und etwaiger Nutzungsrechte der Partnerinnen enthalten. Diese Regelungen sollen den Grundsätzen folgen, die in den bereits bestehenden sonstigen Projektvereinbarungen zwischen Partnerinnen zur Anwendung kommen.

§ 17

Auftreten im Rechtsverkehr

- (1) Die "Berlin University Alliance" tritt mangels (Teil-)Rechtsfähigkeit als solche nicht im Rechtsverkehr auf. Ein rechtsgeschäftliches Handeln der "Berlin University Alliance" ist ausgeschlossen.
- (2) Im Außenverhältnis handeln die Partnerinnen in Angelegenheiten der "Berlin University Alliance" nur gemeinschaftlich, sofern sich nicht aus dieser Vereinbarung etwas Abweichendes ergibt oder die abzuschließenden Verträge offensichtlich nur einzelne Partnerinnen betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Die Partnerinnen stellen, soweit erforderlich, gegenüber Dritten klar, dass sie jeweils

im eigenen Namen und nicht als Vertreterin der "Berlin University Alliance" oder einer anderen Partnerin handeln. Die Partnerinnen vermeiden es, bei Dritten den Anschein einer Vertretungsmacht für die "Berlin University Alliance" oder eine andere Partnerin zu erwecken.

- (3) Die Partnerinnen können sich gegenseitig schriftliche Vollmacht erteilen, sie beim rechtsgeschäftlichen Handeln in Angelegenheiten der "Berlin University Alliance" zu vertreten.

§ 18

Haftung im Außenverhältnis

Die Partnerinnen werden im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten in Angelegenheiten der "Berlin University Alliance" eine Haftungsbeschränkung auf die handelnde/n Partnerin/innen und eine summenmäßige Begrenzung der Haftung vereinbaren.

§ 19

Haftung und Ausgleich im Innenverhältnis

- (1) Die Haftung der Partnerinnen sowie ein etwaiger Ausgleich im Innenverhältnis richten sich nach den in den Projektvereinbarungen in Angelegenheiten der "Berlin University Alliance" vereinbarten Haftungs(ausgleichs)regelungen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes (1) stellt/stellen die handelnde/n Partnerin/innen die nicht handelnden Partnerinnen von jeder etwaigen Haftung für Ansprüche Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss der betreffenden Projektvereinbarung oder ihrer Durchführung, insbesondere Verträgen mit Dritten, ergeben.

VI. TEIL:

LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

§ 20

Inkrafttreten; Dauer

Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch sämtliche Partnerinnen in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 21 Kündigungsrecht

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes (2) ist die Vereinbarung durch jede Partnerin kündbar,
- (a) erstmals zum Ende der ersten Förderperiode der Förderlinie Exzellenzuniversitäten der Exzellenzstrategie ("**Erste Förderperiode**"), sofern
 - i. die Partnerin, die eine Kündigung dieser Vereinbarung beabsichtigt, ihre Kündigungsabsicht schriftlich gegenüber allen übrigen Partnerinnen ("**Kündigungsabsichtserklärung**") unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 18 Monaten zum Ende der Ersten Förderperiode anzeigt, und
 - ii. die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende der Ersten Förderperiode an alle übrigen Partnerinnen erfolgt.
 - (b) nach Ende der Ersten Förderperiode jeweils wiederkehrend zum Ablauf von drei vollen Kalenderjahren, sofern
 - i. die Partnerin, die eine Kündigung dieser Vereinbarung beabsichtigt, eine Kündigungsabsichtserklärung entsprechend vorstehendem Unterabsatz (a) i abgibt, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung der 18-monatigen Anzeigefrist das Ende des jeweiligen Drei-Kalenderjahr-Zeitraums ist, und
 - ii. die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Kalenderjahr-Zeitraums an alle übrigen Partnerinnen erfolgt.

Für die Rechtzeitigkeit der jeweiligen Kündigungsabsichtserklärung und der jeweiligen Kündigung ist jeweils der Zugang bei allen anderen Partnerinnen maßgebend.

Die Partnerinnen (unter Einschluss der die Kündigungsabsichtserklärung abgebenden Partnerin ("**Anzeigende Partnerin**")) werden unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Kündigungsabsichtserklärung in Verhandlungen über eine gemeinsame Fortführung dieser Vereinbarung und der "Berlin University Alliance" treten, um eine Kündigung der Anzeigenden Partnerin möglichst zu vermeiden.

Sofern das Wirksamwerden einer Kündigung nach lit. (b) den Verlust substantieller eingeworbener Fördermittel der Exzellenzstrategie für die verbleibenden Partnerinnen zur Folge hätte, werden die Partnerinnen (einschließlich der Anzeigenden Partnerin) ferner unverzüglich in Verhandlungen über einen angemessenen, diese Fördermittel möglichst erhaltenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung treten.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 62 VwVfG, § 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 22

Anschlusskündigung; Rechtsfolgen der Kündigung

Im Falle einer wirksamen Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Partnerin gemäß § 21 gilt Folgendes:

- (1) Die kündigende Partnerin scheidet mit dem Wirksamwerden der Kündigung als Vertragspartnerin dieser Vereinbarung und somit aus der "Berlin University Alliance" aus. Die übrigen Partnerinnen können sich der Kündigung gemäß § 21 Absatz (1) der kündigenden Partnerin jeweils anschließen, vorausgesetzt die Kündigung der sich anschließenden Partnerin erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der für die kündigende Partnerin maßgeblichen Kündigungsfrist gemäß § 21 Absatz (1) ("**Anschlusskündigung**"). Eine wirksame Anschlusskündigung wirkt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der kündigenden Partnerin; Satz 1 gilt entsprechend für die Anschlusskündigung.

Die verbleibenden Partnerinnen setzen ihre Kooperation nach Maßgabe dieser Vereinbarung fort.

- (2) Kündigung und Anschlusskündigung lassen bestehende Projektvereinbarungen für deren Laufzeit mit den kündigenden Partnerinnen unberührt, sofern diese Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (3) Eine etwaig notwendige Auseinandersetzung erfolgt projektspezifisch gemäß den in den Projektvereinbarungen mit der/den kündigenden Partnerin/nen vereinbarten Auseinandersetzungs- und Abfindungsregelungen sowie – in Ermangelung solcher speziellen Regelungen – unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls (z.B. von der/den kündigenden Partnerin/nen geleisteten Beiträge).

**VII. TEIL:
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 23
Kosten**

Jede Partnerin trägt die ihr im Rahmen der "Berlin University Alliance" entstehenden Kosten selbst, soweit in dieser Vereinbarung oder gesonderter schriftlicher Vereinbarungen unter den Partnerinnen nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 24
Mitteilungen**

- (1) Soweit sich nicht aus Teil II. (Governance) etwas anderes ergibt, haben alle Erklärungen und Mitteilungen nach dieser Vereinbarung schriftlich zu erfolgen und sind per Brief an die nachfolgend aufgeführten Adressen zu richten:

An die FU Berlin: An den Präsidenten der Freien Universität Berlin
Kaiserswerther Straße 16-18
14195 Berlin

An die HU Berlin: An die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10999 Berlin

An die TU Berlin: An den Präsidenten der Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

An die Charité: An den Vorstandsvorsitzenden der Charité – Universitätsmedizin Berlin
Charitéplatz 1
10117 Berlin

- (2) Jede Partnerin kann die oben aufgeführte Adresse jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch Mitteilung an die anderen Partnerinnen (in der Form des Absatzes (1)) ändern.
- (3) Soweit die Partnerinnen dies schriftlich für einen bestimmten Sachverhalt vereinbart haben, genügt auch die Übersendung per Telefax oder E-Mail an die in der jeweiligen Vereinbarung bestimmten Adressaten. In diesem Fall kann die nachträgliche Übersendung einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung nicht verlangt werden.

§ 25

Nebenabreden; Änderungsvereinbarungen

- (1) Diese Vereinbarung gibt die Vereinbarungen zwischen den Partnerinnen hinsichtlich der Kooperation in der "Berlin University Alliance" vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 26

Rechte Dritter

Soweit nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, begründet diese Vereinbarung keine Rechte Dritter.

§ 27

Anwendbares Recht; Vorrang der Mediation

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Durchführung sollen einvernehmlich zwischen den Partnerinnen beigelegt werden.

Gelingt es den Partnerinnen nicht, innerhalb von 90 Tagen nach Beginn der Verhandlungen ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen, werden die Partnerinnen ein Mediationsverfahren gemäß § 7 Absatz (5) Unterabsatz 2 durchführen. Die Anrufung der Verwaltungsgerichte oder eine sonstige Beschreitung des Rechtsweges (unter Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes) ist erst zulässig, wenn das Mediationsverfahren von einer Partnerin schriftlich oder vom/von der Mediator_in jeweils schriftlich gegenüber den Partnerinnen für gescheitert erklärt wird. Das Scheitern kann erst erklärt werden, wenn eine erste gemeinsame Verhandlung mit dem/der Mediatorin stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag mindestens 3 Monate verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationssitzung gekommen ist.

Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des Mediationsantrages gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern des Mediationsverfahrens erklärt wird.

§ 28

Verbindliche Sprachfassung; Auslegungsbestimmungen

- (1) Allein die deutsche Fassung dieser Vereinbarung ist verbindlich. Der englische Text ist nur eine unverbindliche Übersetzung.
- (2) Die Zwischenüberschriften und die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind für ihre Auslegung ohne Bedeutung. Etwaige Anlagen der Vereinbarung sind integraler Bestandteil der Vereinbarung und jede Bezugnahme auf diese Vereinbarung schließt ihre Anlagen mit ein.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partnerinnen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe

kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

* * *

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

<u>Begriff</u>	<u>Fundstelle</u>
Anschlusskündigung	§ 22 (1)
Anzeigende Partnerin	§ 21 (1)
Charité	Seite 1
Collaboration Platform	§ 14 (1)
Erste Förderperiode	§ 21 (1) (a)
Exzellenzstrategie	Präambel (E)
Finanzmittel der Partnerinnen	§ 12 (1)
Fördermittel der Exzellenzstrategie	§ 12 (1)
FU Berlin	Seite 1
Grundprinzipien	Präambel (D)
Handlungsformen	§ 4 (2)
HU Berlin	Seite 1
Kündigungsabsichtserklärung	§ 21 (1) (a) i
Mediationsantrag	§ 7 (5)
Partnerinnen	Seite 1
TU Berlin	Seite 1
Vereinbarung	Seite 1
Verbundantrag	Präambel (E)

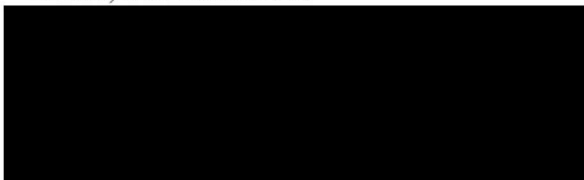
Berlin, den 13.11.2018



Präsident der Freien Universität Berlin

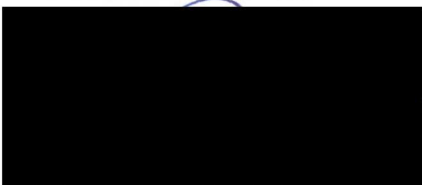
Handwritten blue ink marks, possibly initials or a signature, located below the text.

Berlin, den 13.11.2018



Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

Berlin, den 13.11.2018



Präsident der Technischen Universität Berlin

Berlin, den 13.11.2018



Vorstandsvorsitzender der Charité – Universitätsmedizin Berlin